Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2857

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Lemmrich, Dr. Imle, Frau Funcke (Hagen) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes und der Reichsabgabenordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. In das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 31. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 566) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2 a

Arbeitsgemeinschaften

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 gilt nicht für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages beschränkt; es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrages anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Betriebsstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebsstätten der Beteiligten."

2. In das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 56 a

Arbeitsgemeinschaften

Die Vorschrift des § 56 Abs. 1 Ziff. 5 gilt nicht für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages beschränkt; es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrages anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Betriebe der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebe der Beteiligten."

3. In § 215 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 29. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 297), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet ferner keine Anwendung auf Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages beschränkt; es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrages anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird."

4. Die Vorschriften der Nummern 1 bis 3 gelten erstmals für Arbeitsgemeinschaften, die nach dem 31. Dezember 1964 errichtet werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1964

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Lemmrich
Dr. Althammer
Dr. Artzinger
Brese
Conring
Dr. Eckhardt
Haase (Kassel)
Hösl
Gewandt
Leicht
Dr. Luda
Meis
Mengelkamp
Müller (Aachen-Land)
Schlee
Schlick
Dr. Stecker
Wagner
Wieninger
Windelen

Dr. Imle
Frau Funcke (Hagen)
Ramms
Schmidt (Kempten)
Weber (Georgenau)